

**Anfrage Steiner Bernhard und Mit. über eine mögliche Rechtsunsicherheit bei der Frage nach «Tempo 50 auf verkehrsintensiven Strassen»**

eröffnet am 7. Mai 2024

Ende Oktober 2024 ist der Planungsbericht zu Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen sowie die Behandlung der kantonalen Volksinitiative «Tempo 50 auf Hauptverkehrsachsen innerorts» zur Beibehaltung der «Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts auf den verkehrsorientierten Strassen» zur Behandlung im Kantonsrat traktandiert. Parallel zur Vernehmlassung des Planungsberichtes zu Tempo 30 wurde durch die eidgenössischen Räte die Motion 21.4516 von Peter Schilliger, welche schweizweit eine klarer definierte Tempo-50-Regelung auf Hauptverkehrsachsen fordert, beraten. Der Nationalrat und im März 2024 auch der Ständerat haben diese Motion gutgeheissen. Dies hat zur Folge, dass der Bundesrat und das Bundesparlament erst noch eine neue Gesetzesvorlage ausarbeiten müssen und der Bund in dieser Frage Klarheit schaffen muss. Die kantonale Volksinitiative ist in der Form der allgemeinen Anregung formuliert, das heisst, dass bei einer allfälligen Annahme der Initiative «der Kantonsrat beauftragt würde, gesetzliche Grundlagen für Massnahmen zu erlassen, um die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Ortschaften auf den verkehrsorientierten Strassen, die Hauptverkehrsachsen sind, beizubehalten und zu begünstigen.»

Wie die Einleitung des Planungsberichtes zu Tempo 30 ausführlich dargelegt, gilt nach der heutigen Gesetzgebung auf Bundesebene auf Strassen innerorts generell Tempo 50. Das Abweichen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten richtet sich ausschliesslich nach dem aktuellen Bundesrecht und ist damit auf dieser Ebene übergeordnet geregelt.

Aufgrund der neuen und noch unklaren gesetzlichen Ausgangslage stellen sich einige Verfahrensfragen zu den beiden oben genannten kantonalen Vorlagen:

1. Wird die Regierung die Bewilligungspraxis für die Einführung von «Tempo 30» auf verkehrsintensiven Strassen aufgrund der Überweisung der Motion Schilliger ändern und kann sie ausführen, aufgrund welcher Überlegungen sie zu dieser Entscheid gelangt ist?
2. Mit der Annahme der Motion Schilliger wird die Bundesgesetzgebung entsprechend präzisiert und die Einführung von Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen wesentlich erschwert. Wieso macht es aus Sicht der Regierung Sinn, die politischen Diskussionen schon zu führen, bevor diese Rahmenbedingungen bekannt sind? Wäre die Regierung bereit, diese wichtige politische Weichenstellung in der «Tempo 30»-Frage auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben?
3. Ist es gesetzlich unbedenklich, eine kantonale Volksinitiative unter dem alten Regime zur Abstimmung zu bringen, wenn die genaue Präzisierung der übergeordneten Gesetzgebung des Bundes noch hängig ist?

*Steiner Bernhard*

Stadelmann Fabian, Hodel Thomas Alois, Waldis Martin, Dahinden Stephan, Knecht Willi,  
Schumacher Urs Christian, Küng Roland, Arnold Robi, Schnydrig Monika, Ursprung Jasmin,  
Meyer-Huwylar Sandra, Haller Dieter, Wicki Martin, Bossart Rolf, Lang Barbara, Zanolli Lisa,  
Bucher Mario, Kunz-Schwegler Isabelle, Lüthold Angela, Frank Reto, Gerber Fritz, Wandeler  
Andy, Ineichen Benno, Gfeller Thomas